

Schreiben SenStadtWohn III A 1 vom 21. Oktober 2020

Ausschreibung von Vermessungsleistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (nachfolgend ÖbVI genannt) wirken mit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln), (§ 2 Absatz 2 VermGBln). ÖbVI sind als Vermessungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 VermGBln ein Organ des Vermessungswesens im Lande Berlin (§ 1 Absatz 1 ÖbVI-Berufsordnung – ÖbVI-BO). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben agieren sie als Behörde i.S.d. § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Für ihre Tätigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBln steht den ÖbVI eine Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO) zu (§ 1 Absatz 1 ÖbVIVergO). ÖbVI haben zwingend die verbindlichen Regelungen der ÖbVIVergO zu beachten. Ein Abweichen von diesen Regelungen würde eine Berufspflichtverletzung der ÖbVI darstellen.

Ausschreibungen von Vermessungsleistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBln sind unzulässig, sofern damit das Ziel verfolgt wird, von den durch die ÖbVIVergO festgelegten Vergütungen abweichende Angebote zu erhalten. Es wäre mit der Stellung der ÖbVI unvereinbar, wenn sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBln einem Preiswettbewerb ausgesetzt würden. Nicht ausgeschlossen sind die Einholung von Angaben über die voraussichtliche Höhe der Vergütung (nicht bindende Kostenschätzung) sowie der Wettbewerb über andere Kriterien. Für Tätigkeiten, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind und ausschließlich den ÖbVI auf Grund ihrer Rechtsstellung obliegen, sind Kosten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand innerhalb der genannten Kostenspanne anzugeben (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ÖbVIVergO). Dabei unterliegt die Einordnung in die Kostenspanne nicht dem Preiswettbewerb, sondern richtet sich nach den qualitativen Ansprüchen, die die jeweilige Tätigkeit den ÖbVI abverlangt.

Die Vergütung für Tätigkeiten bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 VermGBln bemisst sich zwingend nach den tatsächlichen Gegebenheiten und kann demgemäß von der - nicht bindenden - Kostenschätzung abweichen. Ein Preiswettbewerb ist ausgeschlossen. Die Abgabe von Angeboten, die von den Regelungen der ÖbVIVergO abweichen, ist unzulässig.

Im Auftrag
Friedt